



# GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

Gemeinde Holle • Am Thie 1 • 31188 Holle

☎ 05062 / 9084-0 • Fax 05062 / 9084-29

e-mail: [gemeinde@holle.de](mailto:gemeinde@holle.de) • Internet: [www.holle.de](http://www.holle.de)

Sprechzeiten und Kassenstunden:

Montag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Holle • Am Thie 1 • 31188 Holle

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Umwelt (FD 208)  
Bischof-Janssen-Straße 31  
31134 Hildesheim

Bearbeitet von Herrn Huchthausen

E-Mail [huchthausen@holle.de](mailto:huchthausen@holle.de)

Unser Zeichen Hu/Bi

Durchwahl 90 84 - 11

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Holle, den 4. Mai 2017

## **Geplante Ausweisung des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ als Landschaftsschutzgebiet; Stellungnahme der Gemeinde Holle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04. (hier eingegangen am 10.04.2017) bin ich aufgefordert worden, zu der geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ als Landschaftsschutzgebiet bis zum 15.05.2017 Stellung zu nehmen. Ich habe mit Schreiben vom 13.04. darum gebeten, mir Fristverlängerung zu gewähren. Leider habe ich bis zum heutigen Tage auf diesen Antrag keine Antwort erhalten, so dass ich vorsorglich schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme zu Ihren Planungen abgeben möchte. Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass eine ordnungsgemäße Beratung und Beschlussfassung dieser Stellungnahme in den Gremien der Gemeinde Holle auch unter Berücksichtigung der Osterferien nicht stattfinden können.

Zu der geplanten Unterschutzstellung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Bereits mit Schreiben vom 06.04.2016 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung in diesem Verfahren hatte ich eingehend Stellung zu Ihren Planungen genommen. Leider habe ich auf dieses Schreiben bis zum heutigen Tage keine Antwort von Ihnen erhalten.
2. Ein grundsätzliches Problem ist aus meiner Sicht das Heranrücken des Schutzgebietes unmittelbar an die bebaute Ortslage. Diese unmittelbare Nähe kollidiert zum einen mit dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes/FFH-Gebietes, zum anderen aber auch mit den notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten auf den bereits bebauten Grundstücken. Insbesondere vier landwirtschaftliche Betriebe, davon zwei in der Ortschaft Sillium und zwei in der Ortschaft Sottrum grenzen unmittelbar an das von Ihnen geplante Schutzgebiet. Weiter ist auch zum Beispiel einer der größten Gewerbebetriebe der Gemeinde, die Firma Grasdorf Räder in der Ortschaft Sottrum unmittelbarer Nachbar. Gerade in diesen Bereichen ist ein Konflikt zwischen den Ansprüchen eines Landschaftsschutzgebietes/FFH-Gebietes und einer notwendigen landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Entwicklungen auf der anderen Seite vorprogrammiert. Ich plädiere daher eindringlich – wie auch schon in der Bürgermeisterkonferenz am 24.11.2016 - für eine „Pufferzone“ zwischen der bebauten Ortslage und dem

von Ihnen geplanten Schutzgebiet. Ich glaube dass mit einer solchen Zone Konfliktsituationen auf ein absolutes Minimum reduziert werden können und auf der anderen Seite Entwicklungsmöglichkeiten auf den jetzt schon bebauten Grundstücken möglich sein dürften. Ich stelle daher die Forderung, dass von Ihnen geplante Schutzgebiet um 50 m von der jetzt bebauten Ortslage abzurücken.

3. Im südöstlichen Ortsrandbereich von Sottrum hat die Gemeinde Holle gerade eine Abrundungssatzung aufgestellt mit dem Ziel, hier eine Bebauung einzelner weniger Grundstücke zu ermöglichen. Auf Grund des Kartenwerks ist nicht klar ersichtlich, ob diese neue Bauleitplanung der Gemeinde Holle berücksichtigt wurde. Auf die Einhaltung dieser Bauleitplanung der Gemeinde wird bestanden.
4. Die Gemeinde Holle betreibt zurzeit mit den angrenzenden Kommunen Bad Salzdetfurth, Bockenem und Schellerten auf Initiative des Landkreises Hildesheim ein ILE-Projekt. Eines der Starterprojekte ist die Umgestaltung der Mühle Henneckenrode und die Wiederinbetriebnahme einer Turbine zur Stromgewinnung. Da auf Grund der Unterlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Ihre Planung eine solche Inwiederbetriebnahme des Mühlwerks ausschließt, muss ich Ihren Planungen in diesem Bereich widersprechen.
5. Südlich der Ortschaft Holle beabsichtigen Sie neben dem reinen Gewässer des „Sennebachs“ auch die Nebenflächen unter Schutz zu stellen. Hier hat die Gemeinde Holle gemeinsam mit dem Landkreis Hildesheim u. a. einen Radweg erstellt. Dieser darf durch Ihre Planungen keinesfalls in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Ansonsten wird von Seiten der Gemeinde Holle Ihren Planungen widersprochen.
6. In vielen Bereichen des von Ihnen geplanten Schutzgebietes verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Trinkwasserver- sowie Schmutz- und Regenwasserentsorgung. Auch sind hier Pumpwerke vorhanden. Diese Anlage sowie ihre Unterhaltung müssen klar zulässig und von jedwedem Schutzstatus ausgenommen sein.
7. In § 3 Abs. 2 beschreiben Sie die von Ihnen geplanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet. Hier wird Ihrerseits besonders Wert auf den „Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils“ Wert gelegt. Dieser erhöhte Tot- und Altholzbestand gerade in Ufernähe birgt für die Gemeinde Holle das erhöhte Risiko, dass der geordnete Abfluss aus den Gewässern Nette und Sennebach durch abgebrochene Holzteile behindert ggf. sogar verhindert wird. Da die Gemeinde Holle im Unterlauf beider genannter Bäche liegt, steigt hier die Gefahr dass es durch im Fluss schwimmende Hölzer, die aus dem hohen Bestand von Tot- und Altholz resultieren, zu Überschwemmungen kommt. Gerade im Hinblick auf die Hochwasser 2007 und 2013 ist das Heraufbeschwören einer solchen Gefahr durch den aktiven Schutz entsprechender Totholzbestände in unmittelbarer Nähe des Bachlaufes für die Gemeinde Holle inakzeptabel. Die Verordnung muss klarstellen, dass eine Entnahme von Totholz, das möglicherweise eine Gefahr für den ordnungsgemäßen Wasserablauf darstellen könnte, jederzeit möglich ist.
8. Auch muss die Entnahme von Wasserabflusshindernissen, die möglicherweise zu Überschwemmungen führen könnten, jederzeit auch ohne Einzelgenehmigung der Naturschutzbehörde möglich sein.
9. Um die reibungslose Arbeit des Unterhaltungsverbandes Nette, deren Mitglied die Gemeinde Holle ist, zu gewährleisten sollte klargestellt werden, dass in den jährlich stattfindenden Flussschauen die zulässigen Arbeiten in und am Gewässer abschließend geklärt werden. Von darüberhinausgehenden Einzelgenehmigungen ist grundsätzlich abzusehen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme noch nicht mit den gemeindlichen Gremien abgestimmt worden ist. Insofern behalte ich mir vor, weitere Forderungen nachzureichen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obigen Forderungen/Wünsche der Gemeinde Holle bei der Aufstellung Ihrer Planungen voll umfänglich berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Huchthausen